AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

"Riechheimer Berg"

Jahrgang 27

Samstag, den 24. Februar 2024

Nummer 2

Nächster Redaktionsschluss: 13. März 2024

Nächster Erscheinungstermin: 23. März 2024

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

14.00 - 16.00 Uhr

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09.00 - 12.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Telefon:

Zentrale: 036200/6240 **Bauverwaltung:** 036200/62430 /62431 /

62432 /62433

 Haupt- und Ordnungsamt:
 036200/62412

 Kämmerei:
 036200/62420 /62421

 Steueramt:
 036200/62424

 Kasse:
 036200/62422 /62423

 E-Mail:
 info@vg-riechheimer-berg.de

Fax: 036200/62444

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG "Riechheimer Berg" bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr-15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0152 / 02 68 72 99 Polizeiobermeister Pfannschmidt: 0152 / 04 35 61 68

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per

E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56 (Montag - Donnerstag 09 - 16 Uhr, Freitag 09 - 13 Uhr) E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "RIECHHEIMER BERG"

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" vom 05.02.2024 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824;2023 I Nr. 19), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Mai 2023 (GVBI. S. 184) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" vom 23.12.2011 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in der Sitzung am 05.12.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg".

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen. Davon ausgenommen sind die Verpflegungsleistungen, die durch ein externes Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Benutzungsgebühr

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich

gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie bei einer möglichen Schließzeit der Einrichtungen in den Sommerferien.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat nur dann, wenn das Kind den gesamten Kalendermonat erkrankt war. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit gemäß § 6 beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird die Gebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Befreiung von der Benutzungsgebühr multipliziert.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird keine Benutzungsgebühr geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben sowie Alleinerziehende und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 1: Staffelung nach Anzahl kindergeldberechtigter Kinder und des Betreuungsumfangs

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familie mit 3 oder mehr Kindern	
halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.
140 €	210 €	120 €	180 €	100 €	150 €

§ 8

Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Dieser Bescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Monats nach der Anmeldung des Kindes oder nach Aufforderung durch die Verwaltung erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der zentralen Kindergartenleitung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" vom 31.3.2018 aufgehoben.

Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"

Osthausen-Wülfershausen, den 05.02.2024 gez. Rudolf Neubig Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" für das Haushaltsjahr 2024 vom 05.02.2024 (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund § 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) und § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) beschließt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.933.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

161.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 (entfällt)

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **793.000,00** € festgesetzt. Die Umlage für den Kostenersatz der übertragenen Aufgabe des Brandschutzes sowie der allgemeinen Hilfe wird auf **118.000,00** € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr ist mit **50.000,00 €** vorgesehen.
- (3) Die Verwaltungsumlage in Höhe von 793.000,00 €, die Feuerwehrumlage in Höhe von 118.000 € sowie die Investitonsumlage in Höhe von 50.000,00 € werden gemäß ThürKO auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden vom 31.12.2022 umgelegt. Die Verwaltungsumlage und die Feuerwehrumlage sind in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Umlage zur Finanzierung der Fachpersonal- und Betriebskosten der Kindertagesstätten wird auf 1.347.500,00 € festgesetzt. Diese Umlage wird auf die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden nach der Anzahl der insgesamt (intern und extern) betreuten Kinder (nach Monaten) der beteiligten Gemeinden umgelegt.
- (5) Eine Investitionsumlage für die Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2023 ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Kindertagesstätten ist in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monatsfällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Osthausen-Wülfershausen, den 05.02.2024 gez. Rudolf Neubig Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 26.01.2024 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG "Riechheimer Berg" für das Jahr 2024 liegt in der Zeit vom 26.02.2024 bis 13.03.2024 während der Sprechzeit der VG "Riechheimer Berg", im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG "Riechheimer Berg" für das Jahr 2024 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG "Riechheimer Berg" im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Haushaltssatzung:

Gesamtberechnung der Gemeinschaftsumlage gemäß § 6 Haushaltssatzung

A. Verwaltungsumlage

A.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Verwaltung

1.	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.933.100,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen	
	gedeckt (-)	3.140.100,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungs-	
	haushalts	793.000,00 €

A.II. Berechnung der Verwaltungsumlage je Einwohner

		3.1.3.7	-
1	١.	Einwohner der VG insgesamt am 31.12.2022	4.092
2	2.	Verwaltungsumlage je Einwohner	
		(Summe A.I.3. 793.000,00 € : A.II.1. 4.092) =	193,79 €

A.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Feuerwehr

1	Gesamtausgaben des Epl. 13	120.500,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen	
	gedeckt (-)	2.500,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 13	118.000.00 €

A.IV. Berechnung der Feuerwehrumlage je Einwohner

1.	Einwohner der VG insgesamt am 31.12.2022	4.092
	Feuerwehrumlage je Einwohner	
	(Summe A.III.3. 118.000,00 € : A.II.1. 4.092)	
	=	28,84 €

A.V. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	2.614.500,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt (-)	1.267.000,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46	
	(Umlage-Soll)	1.347.500,00 €

A.VI. Berechnung der Umlage je angemeldetem Kind

1.	Anzahl der belegten Monate 2024	2.338
2.	Umlage je belegtem Monat	
	(Summe A.V. 3. 1.347.500,00€: A.VI.1. 2.338)	
		576,35 €

A.VII. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)

A. I. 3. + A. III.3. + A. V. 3.	= 2.258.500,00€
A. I. U. T A. III.U. T A. V. U.	

B. Investitionsumlage

B.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Verwaltung

1.	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	59.300,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen	
	gedeckt (-)	34.100,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaus-	
	haltes	25.200,00 €

B.II. Berechnung der Umlage je Einwohner

	Einwohner 31.12.2022	der	VGem.	insgesamt	am:	4.092
2.	Vermögensi	ımlag	e je Einw	ohner		
	(Summe B.I	.3. 25	.200,00 €	: B.II.1. 4.09	2) =	6,16 €

B.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Feuerwehr

	haltes	24.800,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaus-	
	gedeckt (-)	58.800,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen	
1.	Ausgaben des Vermögenshaushaltes Epl. 13	83.600,00 €

B.IV. Berechnung der Feuerwehrumlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt am:	
	31.12.2022	4.092
2.	Vermögensumlage je Einwohner (Summe B.III.3. 24.800,00 € : B.II.1. 4.092) =	6,06 €

B.V. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46		14.100,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt	14.100,00 €	
	Nicht gedeckter Bedarf des Epl.	46	
	(Umlage-Soll)		0,00 €

B.VI. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner	der	VGem.	insgesamt	am:	
	31.12.2022					4.092
2.	Vermögensumlage je Einwohner					
	(Summe B.III. 3. 0,00 € : B.VI.1. 4.092) =			0,00 €		

B.VII. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes (Umlage-Soll)

B. I. 3. + B. III. 3. + B. V.3.	B. I. 3. + B. III. 3. + B.V.3.	50.000.00 €
---------------------------------	--------------------------------	-------------

C. Gesamtumlage

A. VII. + B. VII.	= <u>2.308.500,00</u> €
-------------------	-------------------------



GEMEINDE DORNHEIM

Bekanntmachungen von Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornheim (Landkreis Ilm - Kreis) vom 14.02.2024

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Dornheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 1.043.800,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben 203.100,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sich nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹) § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Dornheim, den 14.02.2024 Gemeinde Dornheim gez. Burkhard Walther Bürgermeister

- Siegel -

1) - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Gewerbesteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen 400 v.H. Betriebe (A)

b) für die Grundstücke (B)

400 v. H.

400 v.H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 55/2011 vom 17.10.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim vom 01.11.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" Nr. 11/2011 vom 26.11.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 08.02.2024 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2024 liegt in der Zeit vom 26.02.2024 bis 13.03.2024 während der Sprechzeit der VG "Riechheimer Berg", im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2024 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Thür-KO zur Einsichtnahme in der VG "Riechheimer Berg" im Zimmer 14 der VG "Riechheimer Berg", 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dornheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

MITTEILUNGEN

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dornheim

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dornheim findet

am Mittwoch, den 13. März 2024 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus in Dornheim

statt. Die Tagesordnung kann ortsüblich in den Schaukästen Dornheims eingesehen werden.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Dornheim

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der in öffentlicher Ratssitzung

vom 22.01.2024 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Dornheim

Beschluss-Tag: 22.01.2024 Beschluss-Nr.: 113 / 2024

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 17.10.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift

- öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 17.10.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **22.01.2024**Beschluss-Nr.: **114 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 13.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderatssitzung vom 13.11.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **22.01.2024**Beschluss-Nr.: **115 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Dornheim mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **22.01.2024**Beschluss-Nr.: **116 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2024 der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2024 der Gemeinde Dornheim gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **22.01.2024**Beschluss-Nr.: **117 / 2024**

Beschlussgegenstand:

Berufung Wahlleiter und stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahl 2024

Der Gemeinderat Dornheim beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Dornheim für die Kommunalwahl 2024. Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

GEMEINDE ELLEBEN

MITTEILUNGEN

Waldgenossenschaft Fernholz Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft "Fernholz Elleben" findet am 09. April 2024 statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr in der Gaststätte "Zum einkehrenden Apostel" in Elleben.

- Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Wahl des Versammlungsleiters
- 3. Berichte zum Wirtschaftsjahr 2023
 - 3.1 Holzernte, Forstwirtschaftsplan
 - 3.2 Förderprogramme
 - 3.3 Forsteinrichtung
 - 3.4 Grundsteuer
 - 3.5 Grundbuchersuchen
 - 3.6 Gestaltung Poppelholz
 - 3.7 Forstwirtschaftsplan 2024
 - 3.8 Aufforstungsmaßnahmen
 - 3.9 Bericht Rechnungsführer3.10 Bericht Kassenprüfer
 - 3.11 Entlastung des Vorstandes
 - 3.12 Wahl der Kassenprüfer
- 4. Verwendung der Erträge
 - 4.1 Haushaltsplan
 - 4.2 Auszahlung an Anteilsberechtigte
 - 4.3 Aufwandsentschädigungen
- 5. Satzung der Waldgenossenschaft, Änderungen
- Sonstiges

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Vorstand der Waldgenossenschaft

GEMEINDE ELXLEBEN

MITTEILUNGEN

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ,,RIECHHEIMER BERG"

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Elxleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Elxleben lädt alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung herzlich ein.

Datum: Freitag, 22. März 2024

Ort: Gaststätte "Zum schwarzen Hahn" Elxleben

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- Bericht zur Verwendung der finanziellen Mittel 2024 und Beschlussfassung
- 6. Informationen durch Jagdpächter
- 7. Verschiedenes

Martin Straube Jagdvorsteher

_

GEMEINDE WITZLEBEN

MITTEILUNGEN

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ellichleben

am Freitag, den 12.04.2024 um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Zur Quelle" in Ellichleben

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jagdjahr
 2023
 - 2.2. Bericht des Kassenwartes
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Haushaltsjahr 2023
- 4. Bericht der Jäger
- 5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpacht
- 6. Sonstiges

Ralph Schenke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Garten zu verpachten Wüllersleben

Areal Gänsegemeinde - Eine Teilfläche von ca. 560 m² ist neu zu verpachten. Pachtpreis 56 Euro pro Jahr. Pachtbeginn: nach Vereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.



GEMEINDE DORNHEIM

Veranstaltungen

2. Dornheimer Dorfkino

Wir laden am 16. März 2024 interessierte Kinofans aus allen Gemeinden der VG Riechheimer Berg in unser Gemeindehaus in Dornheim ein. Für jedes Alter und Geschmack ist ein toller Kinofilm dabei.

Der Dornheimer Traditionsverein Vergissmeinnicht e.V.



Donnerstag 07 März

GEMEINDE ELLEBEN

Sonstige Mitteilungen

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Elleben richtet zur kontrollierten Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten - bis zu 1 m³ je Anlieferung - eine zeitweise Annahmestelle ein:

Wann:

Dienstag	12.03.2024	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	13.03.2024	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14.03.2024	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	15.03.2024	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	16.03.2024	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Montag	18.03.2024	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	20.03.2024	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	21.03.2024	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	22.03.2024	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	23.03.2024	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wo:

99334 Elleben OT Riechheim - Hauptstraße - An der alten Waage.

Die Annahme im bereitgestellten Container erfolgt nur zu den oben genannten Terminen!

Es ist untersagt, vorzeitig Baum- und Strauchschnitt lose auf dem Platz abzulegen!

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass keine Stauden-, Gras-, Laub- oder sonstige Grünabfälle in den Container gelangen dürfen. Ansonsten wird das Angebot des AIK für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes der Einwohner leider wieder eingestellt.

GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben - Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im März 2024

Monatspruch:

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.

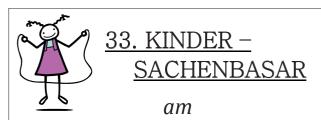


Mk 16,6 (L)

Freitag,	01. März	
18:00 Uhr	Osthausen	Weltgebetstag in der Gaststätte
Sonntag,	03. März	Okuli
09:00 Uhr	Alkersleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst
Mittwoch,	06. März	
14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag

Donnerstag,	U7. Warz	
14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche
Sonntag,	10. März	Lätare
09:00 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Gügleben	Gottesdienst mit Abendmahl
Samstag,	16. März	
10:00 Uhr -	Elxleben	Konfi-Treff im Pfarrhaus
13:30 Uhr		
Sonntag,	17. März	Judika
17:00 Uhr	Elxleben	Vorstellungsgottesdienst
		der Konfis
Donnerstag,		
11:00 Uhr	Osthausen	Diamantene Hochzeit
Freitag,	22. März	
19:00 Uhr	Elxleben	Hausmusik
Samstag,	23. März	
10:30 Uhr	Wülfershausen	Goldene Hochzeit
Sonntag,	24. März	Palmsonntag
09:00 Uhr	Bösleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Witzleben	Gottesdienst mit Abendmahl
Donnerstag	28. März	Gründonnerstag
18:00 Uhr	Ettischleben	Nacht der verlöschenden Lichter
Freitag,	29. März	Karfreitag
14:00 Uhr	Ellichleben	Gottesdienst
15:30 Uhr	Elleben	Gottesdienst
Sonntag,	31. März	Ostersonntag
06:00 Uhr	Elxleben	Osternacht

Mitteilungen anderer Einrichtungen



02. März 2024 9:30 – 13:00 Uhr

Einlass für Schwangere bereits ab 9:00 Uhr.

in der Feuerwehr

Marlishausen

Baby- und Kinderbekleidung für Frühling und Sommer, Spielsachen u. v. m. zu kleinsten Preisen. Außerdem Damenoberbekleidung im Angebot.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Kontakt: <u>kleidermarkt-marlishausen@mail.de</u> Weitere Infos und Anmeldung: <u>www.basarlino.de/4764</u>

Veranstalter: Förderverein der Staatl. Grundschule Marlishausen und Elternbeirat der Kita Marlishausen



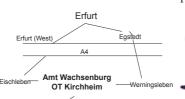
51.

Kinderkleidermarkt 9. März 2024

Sporthalle Kirchheim

Vor dem Hirtentore, 99334 Amt Wachsenburg

Der Verkauf von großen Spielsachen, Autositzen und Kinderwagen beginnt um 11.00 Uhr im Zelt neben der Sporthalle.



le.

Arnstadt

In der Sporthalle werden Frühjahrs- und Sommerbekleidung, nach Größen von 50/56 bis 176 sortiert, Sportartikel, Schuhe, Umstandsmoden, Spielsachen, Babybedarf, usw. von 12.00 - 15.30 Uhr angeboten. Schwangere mit gültigem Mutterpass werden mit einer Begleitperson ab 11:30 Uhr eingelassen. Bitte keine Taschen und Rucksäcke mit in die Sporthalle nehmen. Der Erlös wird für Kinderund Jugendprojekte gespendet.

www.kinderkieldermarkt-kirchhelm.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg"

"Riechheimer Berg"
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg", Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen. de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 1 Fax: 0 36 77 / 20 50 - 0 1 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Verantwortlich für den amtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HK-S-arben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genause wirb ein unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwatungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3.00 e. (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.